



Brüssel, den 6.11.2013
COM(2013) 768 final

2013/0376 (NLE)

**Ratifizierung des zweiten Verpflichtungszeitraums des Protokolls von Kyoto zum
Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen**

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto zum
Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie die
gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Im Dezember 2012 nahmen die 192 Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf der Klimakonferenz von Doha eine Änderung des Kyoto-Protokolls an¹. Mit dieser „Doha-Änderung“ wird ein zweiter Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls eingeführt, der am 1. Januar 2013 beginnt und am 31. Dezember 2020 endet und in dem für alle in der Anlage B des Protokolls aufgeführten Vertragsparteien rechtsverbindliche Verpflichtungen zu Emissionsreduktionen gelten.

Die Einigung auf die „Doha-Änderung“ ist Teil eines größeren Pakets. Zusätzlich zu den 38 Vertragsparteien, die für den zweiten Verpflichtungszeitraum gebunden sind, haben mehr als 60 andere Länder, darunter die USA, China, Indien, Südafrika und Brasilien, nun Reduktionsmaßnahmen im Rahmen des Klimarahmenübereinkommens der Vereinten Nationen („das Übereinkommen“) zugesagt. Damit gelten nun für über 80 % der weltweiten Emissionen internationale Reduktionsverpflichtungen, die entweder im Rahmen des Kyoto-Protokolls oder des Übereinkommens eingegangen wurden. Ein weiterer wichtiger Bestandteil dieses größeren Pakets ist der Konsens der Vertragsparteien des Übereinkommens, bis spätestens 2015 „ein Protokoll, ein anderes Rechtsinstrument oder eine Vereinbarung mit Rechtswirkung im Rahmen des Übereinkommens anzunehmen, das bzw. die für alle Vertragsparteien gilt“ und das bzw. die ab 2020 ihre Wirkung entfalten und umgesetzt werden soll².

Gemäß Artikel 4 des Kyoto-Protokolls können Vertragsparteien ihre Verpflichtungen gemeinsam erfüllen. Die Europäische Union und die 15 Vertragsparteien, die bei der Unterzeichnung des Kyoto-Protokolls im Jahr 1997 Mitgliedstaaten waren, haben beschlossen, dies im ersten Verpflichtungszeitraum (2008-2012) zu tun und im Jahr 2002 das Protokoll entsprechend ratifiziert.³ Aus der Doha-Änderung und der bei seiner Annahme abgegebenen Erklärung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten⁴ geht hervor, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten erneut beabsichtigen, ihre Reduktionsziele im zweiten Verpflichtungszeitraum gemeinsam zu erfüllen. Darüber hinaus erklärten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auch ihre Absicht, ihre Verpflichtungen im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls gemeinsam mit Island zu erfüllen. Die Einbeziehung Islands in diese Gruppe von Vertragsparteien, die ihre jeweiligen Verpflichtungen gemeinsam erfüllen, erfolgt auf das entsprechende Ersuchen Islands vom Juni 2009. Auf seiner Sitzung vom 15. Dezember 2009 begrüßte der Rat dieses Ersuchen und forderte die Kommission auf, eine Empfehlung über die Eröffnung der notwendigen

¹ Beschluss 1/CMP.8 der Vertragsstaatenkonferenz, die als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls dient, FCCC/KP/CMP/2012/13/Add. 1.

² Beschluss 2/CP.18 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, Absatz 4, in Dokument UNFCCC/CP/2012/8/Add.1.

³ Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen, ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1.

⁴ Der vollständige Wortlaut dieser Erklärung spiegelt sich in Absatz 45 der Berichts der als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls dienenden Konferenz der Vertragsparteien über ihre 8. Tagung, die vom 26. November bis zum 8. Dezember 2012 in Doha stattfand, FCCC/KP/CMP/2012/13.

Verhandlungen mit Island vorzulegen.⁵ Die Kommission hat dem Rat ihre Empfehlung im Juni 2013 vorgelegt.

Gemäß der Doha-Änderung verpflichten sich die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island, ihre durchschnittlichen jährlichen Treibhausgasemissionen von 2013 bis 2020 auf 80 % der Emissionen ihres Basisjahres (in den meisten Fällen 1990⁶) zu begrenzen. Diese Verpflichtung beruht auf den Emissionsreduktionszielen im Klima- und Energiepaket von 2009, insbesondere dem EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) und der Lastenteilungsentscheidung⁷. Bei der Festlegung dieser Verpflichtung wurde den unterschiedlichen Anwendungsbereichen des EU-Rechts und des zweiten Verpflichtungszeitraums im Rahmen des Kyoto-Protokolls Rechnung getragen⁸. Dieser Ansatz steht mit den Schlussfolgerungen des Rates vom März 2012 in Einklang, die die gemeinsame Erfüllung durch die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island auf der Grundlage des Klima- und Energiepakets vorsehen, aber auch deutlich machen, dass die Emissionsreduktionsverpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls „ihre in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Verpflichtungen nicht übersteigen werden“. Diesem Ansatz folgten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten bei der Übermittlung ihrer Verpflichtung für den zweiten Verpflichtungszeitraum im April 2012.⁹

Die erforderlichen EU-Rechtsvorschriften, um das 80%-Ziel bis 2020 zu erreichen, sind bereits in Kraft. Bei ihrer Annahme wurden eingehende Folgenabschätzungen zu den wirtschaftlichen Konsequenzen für jeden Mitgliedstaat vorgelegt, die aktualisiert wurden, um den Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise Rechnung zu tragen.¹⁰ Deswegen erklärten sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten in Doha bereit, ihre

⁵ Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Dezember 2009 über die gemeinsame Verpflichtungsvereinbarung der EU mit Island im Hinblick auf ein künftiges internationales Klimaschutzübereinkommen, http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/agricult/111941.pdf

⁶ Basisjahre für die EU im ersten Verpflichtungszeitraum: Für Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄) und Distickstoffoxid (N₂O) ziehen alle Mitgliedstaaten das Jahr 1990 heran, ausgenommen: Bulgarien (1988), Ungarn (Durchschnitt der Jahre 1985-1987), Slowenien (1986), Polen (1988), und Rumänien (1989). Für fluorierte Gase legen alle Mitgliedstaaten das Jahr 1995 als Basisjahr zugrunde, ausgenommen: Österreich, Frankreich, Italien und die Slowakei (1990) und Rumänien (1989).

⁷ Am 23. April 2009 angenommene Rechtsvorschriften, darunter die Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des EU-Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten und die Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020, ABl. L 140 vom 5.6.2009.

⁸ Die unterschiedlichen Anwendungsbereiche werden ausführlich in folgendem Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen erläutert: „Preparing the EU's Quantified Emission Limitation or Reduction Objective (QELRO) based on the EU Climate and Energy Package“, SWD(2012) 18 final vom 13.2.2012.

⁹ Übermittlung Dänemarks und der Europäischen Kommission im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten vom 19. April 2012 von „Information on the quantified emission limitation or reduction objectives (QELROs) for the second commitment period under the Kyoto Protocol“, FCCC/KP/AWG/2012/MISC.1.

¹⁰ Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen „Folgenabschätzung: Begleitpapier zum Paket der Durchführungsmaßnahmen für die Ziele der EU in den Bereichen Klimawandel und erneuerbare Energie bis 2020“, SEK(2008) 85/3 vom 23.1.2008, und Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen als Begleitpapier zur Mitteilung der Kommission (KOM(2010) 265): „Analyse der Optionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen um mehr als 20 % und Bewertung des Risikos der Verlagerung von CO₂-Emissionen“, Hintergrundinformation und Analyse, Teile I und II, SEC(2010) 650 vom 25.5.2010.

Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls unverzüglich ab 1. Januar 2013 wahrzunehmen. Außerdem befindet sich die Europäische Union auf Kurs, ihre Zielvorgabe für 2020 zu erreichen. Nach dem jüngsten THG-Inventar lagen 2011 die Emissionen in den 27 Mitgliedstaaten um 18,4 % unter dem Stand von 1990 (ohne Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft und ohne Nutzung der flexiblen Mechanismen)¹¹. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anwendungs- und Erfassungsbereiche des Kyoto-Protokolls und bei Zugrundelegung des Jahres 1990 als Basisjahr für Zypern und Malta belief sich die tatsächliche Emissionsreduktion 2011 gegenüber den Emissionen im Kyoto-Basisjahr auf etwas mehr als die 20 %, die im zweiten Verpflichtungszeitraum erreicht werden sollten. Auf der Grundlage der jüngsten Prognosen der Mitgliedstaaten zu den Treibhausgasemissionen prognostizierte die Europäische Umweltagentur in der Annahme, dass die derzeit laufenden Politiken und Maßnahmen durchgeführt werden, einen mäßigen weiteren Rückgang der Emissionen bis 2020, so dass die Gesamtreduktion im Jahr 2020 rund 19 % gegenüber dem Stand von 1990 beträgt.¹² Dies bestätigt, dass die Europäische Union ihre Zielvorgabe für den zweiten Verpflichtungszeitraum voraussichtlich mit den bereits laufenden Politiken und Maßnahmen erreichen wird. Das Angebot der EU, die Reduktion auf 30 % anzuheben, bleibt aber auf dem Tisch. Außerdem wird weiter erörtert, welches der kostengünstigste Weg für die EU ist, um ihre Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80-95 % zu verringern, einschließlich der Zielvorgabe für 2030.

Das förmliche Inkrafttreten der Doha-Änderung ist ein wichtiges Ziel für die Europäische Union. Hierfür müssen 144 von 192 Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls, einschließlich der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, ihre Annahmeerkunden hinterlegen. Dies wird der Europäischen Union mit dem vorliegenden Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Doha-Änderung ermöglicht. Zusätzlich zur Ratifizierung durch die Europäische Union muss auch jeder Mitgliedstaat sein Ratifizierungsverfahren abschließen. Nach der bisherigen Praxis werden die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten nach Abschluss ihrer jeweiligen Ratifizierungsverfahren ihre Annahmeerkunden gleichzeitig hinterlegen, damit sie alle gleichzeitig in Kraft treten können. Dies sollte weit im Vorfeld der für Ende 2015 in Paris anberaumten Klimaschutzkonferenz der Fall sein.

2. DIE DOHA-ÄNDERUNG

Die Doha-Änderung enthält Minderungsverpflichtungen für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls für die in der Anlage B des Protokolls aufgeführten Länder. Außerdem enthält sie weitere Änderungen des Wortlauts des Protokolls, die im zweiten Verpflichtungszeitraum umzusetzen sind. Die meisten Änderungen ermöglichen einfach nur die Umsetzung der neuen Minderungsverpflichtungen, einige Bestimmungen ziehen jedoch Änderungen wesentlicher Verpflichtungen nach sich. Dazu gehören die Aufnahme eines neuen Gases (Stickstofftrifluorid (NF₃)), zwei Bestimmungen, die das Ambitionsniveau der Verpflichtungen der Vertragsparteien für den zweiten Verpflichtungszeitraum betreffen (sogenannter „Ambitionsmechanismus“), und ein neuer Absatz 7b zu Artikel 3.

¹¹ Europäische Umweltagentur „Annual European Union greenhouse gas inventory 1990–2011 and inventory report 2013“ - Übermittlung an das Sekretariat des Übereinkommens, Mai 2013.

¹² Europäischen Umweltagentur „Greenhouse gas emission trends and projections in Europe 2012: Tracking progress towards Kyoto and 2020 targets“, Kopenhagen, 2012, S. 60.

In Anlage B enthaltene Reduktionsverpflichtungen für den zweiten Verpflichtungszeitraum

Mit der Doha-Änderung wird eine Tabelle in der Anlage B des Kyoto-Protokolls dahingehend geändert, dass in einer dritten Spalte die rechtsverbindlichen Reduktionsverpflichtungen für den zweiten Verpflichtungszeitraum in Form quantifizierter gesamtwirtschaftlicher Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtungen (QELRC) niedergelegt sind. Für 38 Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls ist in der dritten Spalte der Tabelle in der Anlage B des Protokolls als ihre quantifizierte gesamtwirtschaftliche Emissionsbegrenzungs- oder -reduktionsverpflichtung ein Prozentsatz ihrer Emissionen im Basisjahr oder Basiszeitraum niedergelegt. Dazu gehören auch vier Vertragsparteien, die bislang noch kein Kyoto-Ziel hatten (Zypern, Malta, Kasachstan und Belarus). Die Vereinigten Staaten von Amerika wurden aus der Anlage B gestrichen, da sie das Protokoll nie ratifiziert haben. Kanada ist nach seinem Austritt mit Wirkung vom 12. Dezember 2012 nicht mehr Vertragspartei des Kyoto-Protokolls. Japan, Neuseeland und die Russische Föderation bleiben Vertragsparteien, haben sich jedoch für den zweiten Verpflichtungszeitraum kein Ziel gesteckt. Sie werden nun zusammen mit Kanada in einem gesonderten Abschnitt der Anlage B aufgeführt.

Das in der Anlage B für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten aufgeführte 80 %-Ziel wird von einer Fußnote begleitet, aus der hervorgeht, dass diese Verpflichtungen auf der Voraussetzung beruhen, dass sie von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam erfüllt werden. Auch die 80 %-Ziele Kroatiens und Islands werden von Fußnoten begleitet, aus denen hervorgeht, dass sie ihre Zielvorgaben gemeinsam mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten erfüllen werden.

Aufnahme von Stickstofftrifluorid (NF₃)

Die Liste der unter das Kyoto-Protokoll fallenden THG in der Anlage des Protokolls wird um das Gas Stickstofftrifluorid (NF₃) erweitert. NF₃ ist ein hochwirksames THG. Derzeit sind die Emissionen dieses Gases noch sehr gering, aber steigend. Es hat ein Treibhauspotenzial von 17 200 (eine Tonne in die Luft emittiertes NF₃ entspricht 17 200 Tonnen Kohlendioxid).

Artikel 3 Absatz 1c: Ambitionsmechanismus

Die Doha-Änderung sieht in Artikel 3 Absatz 1c ein vereinfachtes Verfahren vor, nach dem eine Vertragspartei ihre Verpflichtung anpassen kann, indem sie ihre Ambitionen im Laufe des Verpflichtungszeitraums anhebt. Vorher wäre eine solche Anpassung als Änderung der Anlage B des Protokolls behandelt worden, für deren Genehmigung der Konsens aller Vertragsparteien des Protokolls und für deren Inkrafttreten die Ratifizierung durch drei Viertel der Vertragsparteien erforderlich gewesen wären. Nach der Doha-Änderung wurde das Verfahren für die Anhebung von Ambitionen deutlich vereinfacht. Schlägt eine Vertragspartei für sich selbst eine höhere Zielvorgabe vor, so gilt diese als angenommen, es sei denn, drei Viertel der Vertragsparteien lehnen dies ab. Außerdem ist für das Inkrafttreten keine Ratifizierung mehr erforderlich.

Artikel 3 Absatz 7b: Anpassung der zugeteilten Mengen

Wenn die einer Vertragspartei für den zweiten Verpflichtungszeitraum zugeteilte Menge handelbarer Einheiten die durchschnittlichen Jahresemissionen der ersten drei Jahre des vorangegangenen Verpflichtungszeitraums, multipliziert mit acht (Zahl der Jahre des zweiten Verpflichtungszeitraums), überschreitet, so wird nach der Doha-Änderung diese Überschreitungsmenge automatisch gelöscht. Das bedeutet, dass die Doha-Änderung die Zielvorgabe einer Vertragspartei automatisch anpasst, um einen Anstieg deren Emissionen im Zeitraum 2013-2020 über ihre durchschnittlichen Emissionen der Jahre 2008-2010 hinaus zu verhindern.

3. DER VORGESCHLAGENE BESCHLUSS DES RATES

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates schafft die Grundlage für die Annahme der Doha-Änderung durch die Europäische Union und regelt die Bedingungen für die gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen durch die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island.

Der Beschlussentwurf

In dem Vorschlag für einen Beschluss wird bestätigt, dass die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen gemeinsam und zusammen mit Island (Artikel 2) erfüllen werden, und die Zuständigkeiten für die Vorlage von Berichten, die die Berechnung der zugeteilten Mengen durch die Kommission und die Mitgliedstaaten (Artikel 3) erleichtern sollen, werden präzisiert. Darüber hinaus enthält er Standardbestimmungen über die Zuständigkeit für die Hinterlegung der Annahmearkunde für die Doha-Änderung bei den Vereinten Nationen (Artikel 4) und für die gemeinsame Hinterlegung der Annahmearkunden (Artikel 5 Absatz 1). Ein wichtiger Aspekt ist, dass der Änderung zufolge die Mitgliedstaaten die notwendigen Schritte treffen müssen, um ihre nationalen Ratifizierungsverfahren, soweit möglich, bis spätestens 16. Februar 2015 abzuschließen (Artikel 5 Absatz 2), und dass die Mitgliedstaaten der Kommission den Zeitpunkt, zu dem die einschlägigen Verfahren voraussichtlich abgeschlossen sein werden, bis 15. September 2014 mitteilen müssen (Artikel 5 Absatz 3).

Darüber hinaus enthält der vorgeschlagene Beschluss zwei Anhänge und eine Anlage. Die Anlage enthält den vollständigen Wortlaut der Doha-Änderung, wie sie in Doha angenommen und den Vertragsparteien am 21. Dezember 2012 notifiziert wurde.¹³ Abschnitt 2 enthält einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen der Doha-Änderung. Anhang I enthält die „Notifikation der Bedingungen der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands gemäß Artikel 3 des Kyoto-Protokolls“ nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls („Notifikation der Bedingungen der gemeinsamen Erfüllung“). Anhang II enthält eine aktualisierte Zuständigkeitserklärung der Europäischen Union, die mit Artikel 24 Absatz 3 des Kyoto-Protokolls im Einklang steht.

Die Notifikation der Bedingungen der gemeinsamen Erfüllung (Anhang I)

Die Notifikation der Bedingungen der gemeinsamen Erfüllung in Anhang I umfasst drei Abschnitte. Im ersten Abschnitt sind die Mitglieder der Vereinbarung als die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island beschrieben. Im zweiten Abschnitt wird festgelegt, wie die Mitglieder der Vereinbarung ihre Verpflichtungen erfüllen werden. Der dritte Abschnitt enthält das jedem Mitglied der Vereinbarung zugeteilte Emissionsniveau.

Gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 3 des Protokolls

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Kyoto-Protokolls notifizieren die Parteien einer Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung dem Sekretariat des Übereinkommens die Bedingungen dieser Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Artikel 3. In Abschnitt 2 der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung ist detailliert beschrieben, inwieweit die Verpflichtungen gemäß Artikel 3 des Protokolls für den zweiten Verpflichtungszeitraum gelten und welche Entscheidungen nach dem Artikel zu treffen sind. Bei allen Bestimmungen, die bereits im ersten Verpflichtungszeitraum galten, verfolgt der Vorschlag auch weiterhin den Ansatz, den die Europäische Union und die 15 Mitgliedstaaten

¹³ Notifikation durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Funktion als Verwahrer, C.N.718.2012.TREATIES-XXVII.7.c (Notifikation durch den Verwahrer).

gewählt haben, die Teil der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung für den ersten Verpflichtungszeitraum waren. Dies schließt die Anwendung von Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Protokolls auf Ebene des Mitgliedstaats ein, wobei – in Einklang mit dem Übereinkommen und dem Protokoll – das Basisjahr für die Europäische Union der Summe der von den Mitgliedstaaten gewählten Basisjahre ohne den internationalen Luftverkehr (d. h. Flüge zwischen Mitgliedstaaten und Flüge zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern) entspricht. Dies wird durch den Wortlaut von Abschnitt 2 präzisiert. Außerdem wird dort beschrieben, inwieweit Artikel 3 Absatz 1c („Der Ambitionsmechanismus“) und Artikel 3 Absatz 7b im zweiten Verpflichtungszeitraum gelten.

Artikel 3 Absatz 1c: Der Ambitionsmechanismus

Die Doha-Änderung sieht in einem neuen Artikel 3 Absatz 1c ein vereinfachtes Verfahren vor, nach dem eine Vertragspartei ihre Verpflichtung anpassen kann, indem sie ihre Ambitionen im Laufe des Verpflichtungszeitraums anhebt. In Anhang I des Entwurfs des Ratifizierungsbeschlusses wird präzisiert, dass jeder Mitgliedstaat für sich beschließen kann, sein Zielniveau anzuheben, indem er Kyoto-Einheiten löscht. Eine förmliche Anhebung des Reduktionsziels der gemeinsamen Verpflichtung der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands und die damit verbundene Verringerung der gemeinsam zugeteilten Menge können nur gemeinsam vorgenommen werden.

Artikel 3 Absatz 7b: Anpassung der zugeteilten Mengen

Nach dem neuen Absatz 7b des Artikels 3 muss die Verpflichtung einer Vertragspartei für den zweiten Verpflichtungszeitraum mindestens der Menge ihrer durchschnittlichen Jahresemissionen der Jahre 2008-2010 entsprechen; damit werden automatisch Zielvorgaben verschärft, bei denen ansonsten die Emissionen über diesen Durchschnitt hinaus ansteigen könnten. Die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten, Kroatien und Island gaben bei der Annahme der Doha-Änderung eine Erklärung dahingehend ab, dass „Artikel 3 Absatz 7b gemäß der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten, Kroatien und Island über die gemeinsame Erfüllung für die gemeinsam zugeteilte Menge und nicht für die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten, Kroatien und Island einzeln gilt“.¹⁴

Da die Anwendung von Artikel 3 Absatz 7b auf die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten und Island gemeinsam eine grundlegende Voraussetzung des Ratifizierungsbeschlusses der Union ist, bildet sie einen integralen Bestandteil der Festlegung und des Ambitionsniveaus der Verpflichtung der Union. In Anhang I des Entwurfs des Ratifizierungsbeschlusses ist ausdrücklich festgehalten, dass im Rahmen der Anwendung der Verpflichtungen gemäß Artikel 3 des Kyoto-Protokolls auf die Europäische Union, die Mitgliedstaaten und Island die Berechnung gemäß Artikel 3 Absatz 7b des Protokolls für die gemeinsam zugeteilte Menge für den zweiten Verpflichtungszeitraum und für die Summe der durchschnittlichen Jahresemissionen der Mitglieder im Zeitraum 2008-2010, multipliziert mit acht, gilt.

Eine vorläufige Schätzung der für den zweiten Verpflichtungszeitraum gemeinsam zugeteilten Menge auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Basisjahrdaten und der noch immer gültigen Treibhauspotenzialwerte aus dem Zweiten Sachstandsbericht des Weltklimarats (IPCC) ergäbe eine durchschnittliche zugeteilte Jahresmenge an Treibhausgasemissionen von rund 4632 Mio. Tonnen Kohlendioxidäquivalent (CO₂-Äq). Nach den jüngsten Zahlen beliefen sich die durchschnittlichen Jahresemissionen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im Zeitraum 2008-2010 auf 4782 Mio. Tonnen. Artikel 3 Absatz 7b des Protokolls dürfte daher nicht dazu führen, dass Einheiten der der Europäischen

¹⁴ Siehe Fußnote 4.

Union, ihren Mitgliedstaaten und Island zugeteilte Menge handelbarer Einheiten automatisch gelöscht werden (siehe Tabelle):

Tabelle: Anwendung von Artikel 3 Absatz 7b in der Europäischen Union und in Island*

Emissionen des Basisjahrs*	THG-Emissionen 2008	THG-Emissionen 2009	THG-Emissionen 2010	Durchschnittliche THG-Emissionen in den Jahren 2008, 2009, 2010	Durchschnittliche zugeteilte Jahresmenge 2013-2020 (Schätzwert)
5790	4989	4623	4734	4782	4632

* Auf Grundlage der Inventardaten von 2013 und der Treibhauspotenzialwerte aus dem zweiten IPCC-Sachstandsbericht.

** Ausgehend von 1990 als Basisjahr für Zypern und Malta

Alle Zahlen in Mio. t CO₂-Äq.

Den einzelnen Mitgliedern der Vereinbarung zugeteilte Emissionsniveaus

Ein gemeinsames Emissionsniveau für das EU-EHS

In Anhang I Abschnitt 3 ist beschrieben, wie die jeweiligen Emissionsniveaus der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Island zugeteilt werden. Dies spiegelt den im Klima- und Energiepaket gewählten Ansatz wider.

- Für die in der Anlage A des Kyoto-Protokolls aufgeführten Sektoren und Gase, die auch unter das EU-EHS fallen (d. h. die in Anhang I der EU-EHS-Richtlinie aufgeführt sind und unter Berücksichtigung der Anwendung der Artikel 24 bis 27 der Richtlinie), wird ein gemeinsames Emissionsniveau festgesetzt.
- Emissionen in Sektoren oder von Gasen, die in der Anlage A des Kyoto-Protokolls aufgeführt sind, aber nicht unter das EU-EHS fallen, und Kohlenstoff-Bindungen durch Quellen, die unter das Kyoto-Protokoll fallen, werden auf die Emissionsniveaus der einzelnen Mitgliedstaaten und Islands angerechnet.

Dieser Ansatz unterscheidet sich von dem des ersten Verpflichtungszeitraums, bei dem sich die jeweiligen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten auf deren gesamtwirtschaftliche Emissionen bezogen. Der Unterschied ist auf die im Klima- und Energiepaket vereinbarten Änderungen zurückzuführen, nach denen die Mitgliedstaaten seit dem 1. Januar 2013 nicht mehr im Rahmen mitgliedstaatlicher Zielvorgaben und nationaler Zuteilungspläne handeln. Der neue Ansatz wird in Form einer einzigen, EU-weiten Zertifikatmenge (Obergrenze oder „Cap“) und eines harmonisierten System für die Zuteilung von Emissionszertifikaten im Wege von Auktionen und der übergangsweise kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten umgesetzt. Bei diesem System ist es nicht möglich, in der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung einzelnen Mitgliedstaaten vorab genaue Anteile am EU-EHS zuzuweisen. Ein weiterer wichtiger Grund hierfür ist der Übergang zur Versteigerung – um die wirtschaftliche Effizienz zu fördern, Zufallsgewinne zu unterbinden sowie Solidarität und Wachstum zu fördern – als Standardverfahren für die Zuteilung von Emissionszertifikaten. Weitere Gründe sind die Unmöglichkeit vorherzusagen, in welchem Umfang neuen Marktteilnehmern im Rahmen des EU-EHS tatsächlich Zertifikate zugeteilt werden, und die möglichen Änderungen im Verzeichnis der Sektoren und Teilsektoren, bei denen mit einem erheblichen Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu rechnen ist.

Wie bereits erwähnt, gilt das gemeinsame Emissionsniveau im Rahmen des EU-EHS nicht für den internationalen Luftverkehr, da er nicht in der Anlage A des Kyoto-Protokolls aufgeführt ist.

Emissionsniveaus der Mitgliedstaaten und Islands

Emissionen in Sektoren, die in das Kyoto-Protokoll einbezogen sind, aber nicht unter das EU-EHS fallen, werden weiterhin auf das Emissionsniveau der einzelnen Mitgliedstaaten und Islands angerechnet. Der Unterschied zum ersten Verpflichtungszeitraum besteht darin, dass diese Emissionsniveaus nicht mehr als ein an den Basisjahremissionen gemessener Reduktionsprozentsatz dargestellt werden, sondern als absolute Zahl. Diese in Tonnen Kohlendioxidäquivalent (CO₂-Äq) ausgedrückte absolute Zahl ist für jeden Mitgliedstaat in Tabelle 1 des Anhangs I aufgeführt. Die Zahl für Island wird nach Abschluss eines bilateralen Abkommens mit Island über die gemeinsame Erfüllung seiner Verpflichtung mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten eingesetzt. Die Zahlen für die einzelnen Mitgliedstaaten entsprechen der Summe deren jährlicher Emissionszuweisungen gemäß der Lastenteilungsentscheidung für den Zeitraum 2013-2020. Sie wird gemäß Anhang II des Beschlusses 2013/162/EU der Kommission¹⁵ anhand der Treibhauspotenzialwerte aus dem vierten IPCC-Sachstandsbericht berechnet und entsprechend [dem Durchführungsbeschluss über die Anpassung der jährlichen Emissionszuweisungen - C(2013) 7183] angepasst. Sie wird auch den Ergebnissen der Anwendung von Artikel 3 Absatz 7a des Kyoto-Protokolls¹⁶ angepasst.

Stickstofftrifluorid (NF₃)

Mit der Doha-Änderung wird NF₃ in den Anwendungsbereich des Kyoto-Protokolls einbezogen. Diese Einbeziehung wurde in der Monitoring-Verordnung¹⁷ antizipiert, die die Überwachung von und Berichterstattung über NF₃-Emissionen vorsieht. Allerdings fallen NF₃-Emissionen weder unter das EU-EHS noch unter die Lastenteilungsentscheidung und sind somit nicht Teil der EU-rechtlichen Zielvorgaben der Mitgliedstaaten. Die aggregierten NF₃-Emissionen in der EU sind unbedeutend, weswegen sie in der Übermittlung der Kyoto-Verpflichtung der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten an das Sekretariat des Übereinkommens im April 2012 mit Null angesetzt wurden.¹⁸ Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates sieht vor, dass die Mitgliedstaaten diese Emissionen auf die zugeteilte Menge des Mitgliedstaats anrechnen, in dem die Emissionen freigesetzt werden.

Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF)

Mit Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Kyoto-Protokolls werden Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) in das Kyoto-Protokoll einbezogen. Nach den im Rahmen des Kyoto-Protokolls vereinbarten Durchführungsbestimmungen in der

¹⁵ Beschluss 2013/162/EU der Kommission vom 26. März 2013 zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2013 bis 2020 gemäß der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 90 vom 28.3.2013, S. 106.

¹⁶ Gemäß Artikel 3 Absatz 7a müssen diejenigen in Anlage B aufgeführten Vertragsparteien, für die Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft 1990 eine Nettoquelle von Treibhausgasemissionen darstellten, die im Jahr 1990 durch Landnutzungsänderungen verursachten zusammengefassten anthropogenen Emissionen in Kohlendioxidäquivalent aus Quellen abzüglich der durch Senken abgebauten Emissionen in ihr Emissionsbasisjahr 1990 oder ihren entsprechenden Emissionsbasiszeitraum einbeziehen, um die ihnen zugeteilte Menge zu berechnen.

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union, ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13.

¹⁸ Siehe Fußnoten 8 und 9.

Fassung der Klimakonferenz von Durban müssen die Vertragsparteien, für die eine Verpflichtung gilt, Emissionen und Kohlenstoff-Bindungen infolge der Aufforstung, Wiederaufforstung und Entwaldung sowie der Waldbewirtschaftung auf ihre Verpflichtung im zweiten Verpflichtungszeitraum anrechnen. Außerdem können die Vertragsparteien beschließen, Emissionen aus Ackerbau und Weidewirtschaft einzubeziehen. Während die Vertragsparteien LULUCF-Emissionen auf ihre Kyoto-Verpflichtungen anrechnen müssen, ist dies in der Europäischen Union nicht der Fall, denn die LULUCF-Emissionen sind weder in das EU-EHS noch in die Lastenteilungsentscheidung einbezogen. Allerdings haben das Europäische Parlament und der Rat im Mai 2013 den Beschluss Nr. 529/2013/EU über die Anrechnung und Verbuchung von THG-Emissionen und des THG-Abbaus infolge von LULUCF-Tätigkeiten und über Informationen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten erlassen.¹⁹ Mit diesem Rechtsakt werden die Bestimmungen der EU für die LULUCF-Berichterstattung an die Anforderungen des Kyoto-Protokolls angeglichen.

Zwar ist es schwierig, Prognosen für Emissionen im LULUCF-Sektor eines einzelnen Mitgliedstaats zu erstellen, doch dürfte Schätzungen zufolge der LULUCF-Sektor der Union als Ganzer Nettogutschriften im Wert von rund 1 % der Basisjahremissionen der EU generieren²⁰. In ihrer dem Sekretariat des Übereinkommens im April 2012 übermittelten Kyoto-Verpflichtung haben die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten deswegen die LULUCF-Emissionen der Union als Ganzer mit Null veranschlagt.²¹

Angesichts der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Forstpolitik und des Fehlens von EU-Zielen für den LULUCF-Sektor müssen die Mitgliedstaaten Emissionen und Kohlenstoff-Bindungen durch LULUCF, soweit diese unter das Protokoll fallen, auf ihre mitgliedstaatlichen Emissionsniveaus anrechnen. Der Einbeziehung des LULUCF-Sektors in die Emissionsniveaus der Mitgliedstaaten und Islands liegt die Annahme zugrunde, dass es in diesem Sektor nicht zu Netto-Emissionen oder Netto-Bindungen kommt. Sollte es dennoch zu solchen Emissionen kommen, so können diese durch „Leistungsüberschüsse“ in anderen nicht unter das EU-EHS fallenden Sektoren ausgeglichen werden, z. B. durch Inanspruchnahme der flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls und überschüssiger Emissionsrechte aus dem ersten Verpflichtungszeitraum, die in der Reserve für Überschüsse aus dem vorigen Verpflichtungszeitraum (previous period surplus reserve - PPSR) des Mitgliedstaats geführt werden.

Die Kommission wird die THG-Emissionen aus dem und den THG-Abbau im LULUCF-Sektor der Mitgliedstaaten streng überwachen. Sollte sich zeigen, dass einzelne Mitgliedstaaten trotz energischer Begrenzungsmaßnahmen mit unerwartet hohen LULUCF-Emissionen konfrontiert werden, so wird die Kommission in Erwägung ziehen, einen Mechanismus vorzuschlagen, um den betroffenen Mitgliedstaaten zu helfen.

In seinen Schlussfolgerungen vom März 2012 erkannte der Rat die Besonderheiten waldreicher Länder an, insbesondere in Bezug auf die begrenzten Möglichkeiten, Emissionen aus Aufforstung, Wiederaufforstung und Entwaldung durch zunehmende Senken infolge der

¹⁹ Beschluss Nr. 529/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Anrechnung und Verbuchung von Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen infolge von Tätigkeiten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft und über Informationen zu Maßnahmen in Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten, ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 80.

²⁰ Siehe Fußnote 8.

²¹ Siehe Fußnote 9.

Waldbewirtschaftung zu kompensieren.²² Die Kommission wird weiterhin Optionen prüfen, um eine befriedigende Lösung zu finden, die die Umweltintegrität gewährleistet.

Festlegung der Emissionsniveaus und der zugeteilten Mengen

Nach dem Kyoto-Protokoll müssen Verpflichtungen in zugeteilte Mengen (ausgedrückt in Tonnen CO₂-Äq.) umgewandelt werden, die die in einem Verpflichtungszeitraum zulässige Emissionsmenge widerspiegeln. Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates sieht vor, dass die der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Island zugeteilten Mengen den in Anhang I Abschnitt 3 definierten jeweiligen Emissionsniveaus entsprechen.

Außerdem sieht dieser Vorschlag vor, dass die der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Island gemeinsam zugeteilte Menge der gemeinsamen quantifizierten Emissionsreduktionsverpflichtung von 80 % der Basisjahremissionen entspricht. Entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Kyoto-Protokolls ergibt sich die gemeinsam zugeteilte Menge aus der Multiplikation der Summe der Basisjahremissionen der Mitgliedstaaten und Islands mit 80 % (gemeinsame Verpflichtung) und mit acht (Dauer des Verpflichtungszeitraums in Jahren).

Die gemeinsam zugeteilte Menge bildet die Grundlage für die Bestimmung der der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Island einzeln zugeteilten Mengen:

- Die zugeteilte Menge jedes Mitgliedstaats und Islands entspricht der des jeweiligen Emissionsniveaus, das in der Tabelle 1 des Anhangs I des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses aufgeführt ist, und dem Ergebnis der Anwendung von Artikel 3 Absatz 7a des Kyoto-Protokolls für den betreffenden Mitgliedstaat oder für Island.
- Die der Europäischen Union zugeteilte Menge entspricht der Differenz zwischen der gemeinsam zugeteilten Menge und der Summe der Emissionsniveaus der Mitgliedstaaten und Islands. Diese Zahl wird unter Berücksichtigung des Berichts der Europäischen Union zur Erleichterung der Berechnung der gemeinsamen zugeteilten Menge endgültig festgelegt.

Wahrnehmung der Berichterstattungspflichten

Nach den Durchführungsbestimmungen zum Kyoto-Protokoll muss jede Vertragspartei bis zum 14. April 2015 einen Bericht vorlegen, um die Berechnung der zugeteilten Menge zu erleichtern und ihre Fähigkeit nachzuweisen, ihre Emissionen und ihre zugeteilte Menge abzurechnen und zu verbuchen. Gemäß Artikel 3 dieses Vorschlags für einen Ratsbeschluss erstellt und übermittelt die Kommission den Bericht zur Erleichterung der Berechnung der der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und Island gemeinsam zugeteilten Menge sowie der der Europäischen Union zugeteilten Menge (die den unter das EU-EHS fallenden Emissionen entspricht). Jeder Mitgliedstaat und Island müssen einen Bericht vorlegen, um die Berechnung der ihnen jeweils zugeteilten Menge zu erleichtern, die nicht unter das EU-EHS fallende Emissionen betrifft. Diese Berichte werden überprüft, und danach werden die zugeteilten Mengen endgültig festgelegt und in der Erfassungs- und Abrechnungsdatenbank (compilation and accounting database) erfasst. In den Berichten zur Erleichterung der Berechnung der den Mitgliedstaaten und Island zugeteilten Mengen wird die zugeteilte Menge als dem Emissionsniveau des betreffenden Mitgliedstaats oder Islands (jeweils in Tonnen CO₂-Äq) entsprechend und als Prozentsatz der Basisjahremissionen des Mitgliedstaats oder Islands ausgedrückt.

²² Absatz 9 der Schlussfolgerungen des Rates vom 9. März 2012 über das Vorgehen im Anschluss an die Klimakonferenz von Durban.

Die Kommission (im Namen der Europäischen Union) und die Mitgliedstaaten nehmen weitere Berichterstattungspflichten einschließlich der jährlichen Inventarberichte wahr. Diese fallen unter die international vereinbarten Berichtspflichten im Rahmen des Kyoto-Protokolls und werden mit der Monitoring-Verordnung umgesetzt. Der in diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates erläuterte Ansatz für die gemeinsame Erfüllung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten außerdem gesondert ihre Emissionen aus Quellen und Kohlenstoff-Bindungen durch Senken in Sektoren mitteilen müssen, die unter das Kyoto-Protokoll, aber nicht unter das EU-EHS fallen. Gemäß Artikel 7 der Monitoring-Verordnung sind die Mitgliedstaaten bereits verpflichtet, jährlich ihre EU-EHS-Emissionen sowie das Verhältnis dieser Emissionen zu den insgesamt gemeldeten Emissionen mitzuteilen. Als Datenquelle dient das Transaktionsprotokoll der Europäischen Union (EUTL), das alle Transaktionen innerhalb des EU-EHS überprüft und aufzeichnet. Unter Verwendung von Daten aus dem EUTL veröffentlicht die Europäische Umweltagentur (EUA) in ihrem EU-EHS-Datenmonitor aggregierte Daten zu den geprüften Emissionen, den Zertifikaten und den abgegebenen Einheiten, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, Sektoren, Umfang und Jahren.²³ Dieselben Daten werden für Analysen von THG-Emissionen in verschiedenen amtlichen Berichten herangezogen, auch den Jahresbericht der Europäischen Kommission über die Erfüllung von EU- und internationalen Verpflichtungen, der gemäß Artikel 21 der Monitoring-Verordnung²⁴ veröffentlicht wird, und den EUA-Jahresbericht über Treibhausgastrends und –prognosen in Europa. Darüber hinaus fließen die Daten auch in den jährlichen THG-Inventarbericht der Europäischen Union ein, in dem sie aufgrund des unterschiedlichen Erfassungsbereichs des Kyoto-Protokolls und des EU-EHS angepasst werden (ohne internationalen Luftverkehr).

Zuständigkeitserklärung (Anhang II)

Mit Anhang II des vorgeschlagenen Beschlusses wird die Zuständigkeitserklärung aktualisiert, die bei der Ratifizierung des Kyoto-Protokolls im Jahr 2002 abgegeben wurde. In der Zuständigkeitserklärung sind nun alle 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgeführt; sie spiegelt das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wider.

²³ <http://www.eea.europa.eu/data-and-maps/data/data-viewers/emissions-trading-viewer>.

²⁴ Die vorangegangenen Berichte wurden gemäß Artikel 5 der Entscheidung Nr. 280/2004/EG veröffentlicht, die durch die Monitoring-Verordnung ersetzt wurde.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss der Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf der Klimakonferenz vom Dezember 2013 in Doha haben die Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto („Kyoto-Protokoll“) zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („Übereinkommen“) die Doha-Änderung angenommen, mit der ein zweiter Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls eingeführt wurde, der am 1. Januar 2013 beginnt und am 31. Dezember 2020 endet. Mit der Doha-Änderung wird die Anlage B des Kyoto-Protokolls dahingehend geändert, dass für die in der Anlage aufgeführten Vertragsparteien weitere rechtsverbindliche Reduktionsverpflichtungen für den zweiten Verpflichtungszeitraum vorgesehen sowie die Bestimmungen über die Durchführung der Reduktionsverpflichtungen der Vertragsparteien im zweiten Verpflichtungszeitraum geändert und ergänzt werden.
- (2) Die Union und ihre Mitgliedstaaten nahmen die Doha-Änderung als Teil eines Pakets an, das im Rahmen des Übereinkommens und des Kyoto-Protokolls eingegangene Reduktionsverpflichtungen einer Vielzahl von Ländern umfasst und den Anteil der globalen Emissionen, für die für die Zeit nach 2012 sowohl im Rahmen des Übereinkommens als auch des Kyoto-Protokolls Reduktionsverpflichtungen gelten, auf über 80 % anhebt.
- (3) Ein weiterer wichtiger Bestandteil dieser Pakets ist der Konsens der Vertragsparteien des Übereinkommens, bis Ende 2015 ein Protokoll, ein anderes Rechtsinstrument oder eine Vereinbarung mit Rechtswirkung im Rahmen des Übereinkommens anzunehmen, das bzw. die für alle Vertragsparteien gilt und das bzw. die ab 2020 wirksam werden und umgesetzt werden soll. Die Verhandlungen über dieses rechtsverbindliche Instrument werden in der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Durban-Plattform für verstärktes Handeln weitergeführt.
- (4) Die Doha-Änderung setzt die Annahme durch die Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls voraus; sie tritt für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Annahmeerkunden von mindestens drei Vierteln der Vertragsparteien dieses Protokolls beim Verwahrer

eingegangen sind. Für das Inkrafttreten der Doha-Änderung sind insgesamt 144 Annahmeerkunden erforderlich.

- (5) Der Rat erklärte sich in seinen Schlussfolgerungen vom 9. März 2012 bereit, für den zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls für die Union eine gemeinsame quantifizierte Emissionsreduktionsverpflichtung in Höhe von 20 % vorzuschlagen. Die Verpflichtung wurde auf der Grundlage der nach dem Klima- und Energiepaket der EU im Zeitraum 2013-2020 zulässigen Treibhausgas-Gesamtemissionen der Union festgelegt.¹
- (6) Im Einklang mit diesem Ansatz stimmte der Rat ferner zu, dass die Emissionsreduktionsverpflichtungen einzelner Mitgliedstaaten die im EU-Recht verankerten Verpflichtungen nicht überschreiten werden und dass die Verpflichtung auf der Summe der Basisjahremissionen der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Kyoto-Protokolls beruht. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten stimmten auf der Klimakonferenz von Doha einer quantifizierten Emissionsreduktionsverpflichtung zu, die ihre durchschnittlichen Jahresemissionen im zweiten Verpflichtungszeitraum auf 80 % der Summe ihrer Basisjahremissionen begrenzt. Diese Zusage spiegelt sich in der Doha-Änderung wider.
- (7) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 9. März 2012 hat die Union außerdem angeboten, als Teil einer umfassenden globalen Vereinbarung für die Zeit nach 2012 ihre Emissionen bis 2020 gegenüber dem Stand von 1990 um 30 % zu senken, sofern sich andere entwickelte Länder zu vergleichbaren Emissionsreduktionen verpflichten und auch die Entwicklungsländer einen ihren Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten entsprechenden Beitrag leisten. Diese Zusage spiegelt sich in der Doha-Änderung wider.
- (8) Die Zielvorgaben für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sind in einer Fußnote der Doha-Änderung aufgeführt, aus der hervorgeht, dass diese Zielvorgaben auf der Voraussetzung beruhen, dass sie nach Artikel 4 des Kyoto-Protokolls von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam erfüllt werden. Bei der Annahme der Doha-Änderung haben die Union, ihre Mitgliedstaaten, Kroatien und Island außerdem eine gemeinsame Absichtserklärung dahingehend abgegeben, dass sie ihre Verpflichtungen im zweiten Verpflichtungszeitraum gemeinsam erfüllen wollen. Diese Erklärung spiegelt sich im Konferenzbericht wider und wurde in den Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 2013 bekräftigt.
- (9) Infolge ihrer Entscheidung, ihre Verpflichtungen im Sinne von Artikel 4 des Protokolls gemeinsam zu erfüllen, sind die Union und ihre Mitgliedstaaten nach Absatz 6 des genannten Artikels und gemäß Artikel 24 Absatz 2 des Protokolls gemeinsam dafür verantwortlich, ihre quantifizierten Emissionsreduktionsverpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1a des Kyoto-Protokolls zu erfüllen. Folglich sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union sowohl einzeln als auch gemeinsam verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen, die sich aus Handlungen der Organe der Union ergeben, zu treffen,

¹ Am 23. April 2009 angenommene Rechtsvorschriften, darunter die Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des EU-Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten und die Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020, ABl. L 140 vom 5.6.2009.

die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erleichtern und alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Erfüllung dieser Verpflichtungen gefährden könnten

- (10) In derselben Erklärung gaben die Union, ihre Mitgliedstaaten, Kroatien und Island, im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 des Kyoto-Protokolls, nach dem Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nach Artikel 3 des Kyoto-Protokolls gemeinsam erfüllen können, außerdem an, dass Artikel 3 Absatz 7b des Kyoto-Protokolls gemäß der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten, Kroatien und Island über die gemeinsame Erfüllung für die gemeinsam zugeteilte Menge und nicht für die Mitgliedstaaten, Kroatien und Island einzeln gilt. Auf seiner Tagung vom 15. Dezember 2009 begrüßte der Rat das Ersuchen Islands, seine Verpflichtungen im zweiten Verpflichtungszeitraum gemeinsam mit der Union und ihren Mitgliedstaaten zu erfüllen, und forderte die Kommission auf, eine Empfehlung für die Eröffnung der notwendigen Verhandlungen über eine Vereinbarung mit Island vorzulegen, die mit den Grundsätzen und Kriterien des Klima- und Energiepakets der Union in Einklang steht. Die Vereinbarung mit Island über seine Beteiligung an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls enthält die Bedingungen für die Beteiligung.²
- (11) Nach dem Kyoto-Protokoll müssen Vertragsparteien, die vereinbaren, ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 3 des Protokolls gemeinsam zu erfüllen, in dieser Vereinbarung das jeder Partei der Vereinbarung zugeteilte Emissionsniveau festlegen. Nach dem Kyoto-Protokoll sind die Parteien einer Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung auch verpflichtet, dem Sekretariat des Übereinkommens die Bedingungen der Vereinbarung am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde zu notifizieren.
- (12) Nach Maßgabe des geltenden EU-Rechts umfasst das entsprechende der EU zugeteilte Emissionsniveau die unter die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ fallenden Treibhausgasemissionen, soweit diese Treibhausgase in der Anlage A des Kyoto-Protokolls aufgeführt sind.
- (13) Die jeweiligen Emissionsniveaus der Mitgliedstaaten und Islands umfassen die restlichen Treibhausgasemissionen aus Quellen und den Abbau dieser Emissionen durch Senken in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet, soweit diese Quellen und Senken nicht unter die Richtlinie 2003/87/EG fallen, aber in der Anlage A des Kyoto-Protokolls aufgeführt sind. Dies schließt alle Emissionen aus Quellen und ihren Abbau durch Senken als Folge von vom Menschen vorgenommener Landnutzungen, Landnutzungsänderungen und forstwirtschaftlichen Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absätze 3 und 4 des Kyoto-Protokolls sowie sämtliche Emissionen von Stickstofftrifluorid (NF₃) ein.
- (14) Die Kommission sollte weiterhin Optionen prüfen, um im Interesse der Umweltintegrität eine befriedigende Lösung für die besondere Lage waldreicher Länder zu finden, insbesondere angesichts der begrenzten Möglichkeiten, Emissionen aus Aufforstung, Wiederaufforstung und Entwaldung durch wachsende Senken infolge der Waldbewirtschaftung zu kompensieren.

² [Verweis auf die bilaterale Vereinbarung mit Island]-

³ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

- (15) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rats vom 9. März 2012 und der Zusage der Union und ihrer Mitgliedstaaten, sich im zweiten Verpflichtungszeitraum ein Ziel von 80 % zu setzen, entsprechen die Emissionsniveaus der Mitgliedstaaten der Summe der jährlichen Emissionszuweisungen für den Zeitraum 2013-2020 gemäß der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴. Diese Menge, der die Treibhauspotenzialwerte aus dem Vierten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen zugrunde liegt, wurde gemäß Anhang II des Beschlusses 2013/162/EG der Kommission⁵ bestimmt und mit [dem Durchführungsbeschluss über die Anpassungen der jährlichen Emissionszuweisungen vom September] angepasst. Das Emissionsniveau Islands wurde im Einvernehmen mit Island bestimmt.
- (16) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ müssen die Mitgliedstaaten, sofern möglich, die tatsächliche oder geschätzte Zuordnung der von Anlagen und Betreibern gemäß der Richtlinie 2003/87/EG gemeldeten geprüften Emissionen zu den Quellenkategorien des nationalen Treibhausgasinventars und den Anteil dieser geprüften Emissionen an den für diese Quellenkategorien insgesamt gemeldeten Treibhausgasemissionen melden. Dies gestattet den Mitgliedstaaten, gesondert die Emissionen zu melden, die unter ihre eigenen Emissionsniveaus fallen. In dem Abschnitt über die der Union zugeteilte Menge in der EU-Meldung sollte die in jedem Mitgliedstaat verursachte Menge der Emissionen angegeben werden, die unter die der Union zugeteilte Menge fallen.
- (17) Die als Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls dienende Konferenz der Vertragsparteien hat beschlossen, dass jede für den zweiten Verpflichtungszeitraum aufgeführte Vertragspartei, für die eine Verpflichtung gilt, dem Sekretariat des Übereinkommens bis zum 15. April 2015 einen Bericht vorlegen sollte, um die Berechnung der zugeteilten Menge zu erleichtern. Die Kommission sollte den Bericht zur Erleichterung der Berechnung der der Union, den Mitgliedstaaten und Island gemeinsam zugeteilten Menge erstellen. Dieser Bericht bestimmt auch die der Union zugeteilte Menge. Die Mitgliedstaaten und Island sollten ihre Berichte bis zum 15. April 2015 vorlegen, wodurch die ihnen zugeteilten Mengen auf der Höhe ihrer in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführten Emissionsniveaus festgelegt werden.
- (18) Um das Engagement der Union und ihrer Mitgliedstaaten für ein frühzeitiges Inkrafttreten der Doha-Änderung zu betonen, sollten die Union, ihre Mitgliedstaaten und Island die Änderung spätestens am 16. Februar 2015 ratifizieren.
- (19) Die Doha-Änderung sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden –

⁴ Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136).

⁵ Beschluss 2013/162/EU der Kommission vom 26. März 2013 zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2013 bis 2020 gemäß der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 90 vom 28.3.2013, S. 106.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG, ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die am 8. Dezember 2012 in Doha vereinbarte Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen („das Übereinkommen“) wird hiermit im Namen der Europäischen Union angenommen.

Der Wortlaut der Doha-Änderung ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Die Union und ihre Mitgliedstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 3 des Kyoto-Protokolls und gemäß der Doha-Änderung im Einklang mit der in Anhang I enthaltenen Notifikation der Bedingungen der Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands gemäß Artikel 3 des Kyoto-Protokolls („Notifikation“).

Artikel 3

(1) Die Kommission erstellt den Bericht zur Erleichterung der Berechnung der der Union, den Mitgliedstaaten und Island gemeinsam zugeteilten Menge und dementsprechend der der Union zugeteilten Menge im Einklang mit den Anforderungen des Kyoto-Protokolls, der Doha-Änderung und der in deren Rahmen erlassenen Beschlüsse. Die Kommission legt diesen Bericht dem Sekretariat des Übereinkommens bis zum 15. April 2015 vor.

(2) Die den Mitgliedstaaten und Island zugeteilten Mengen entsprechen den Emissionsniveaus in der Notifikation gemäß Anhang I. Die Mitgliedstaaten legen dem Sekretariat des Übereinkommens bis zum 15. April 2015 Berichte zur Erleichterung der Berechnung der ihnen zugeteilten Mengen im Einklang mit den Anforderungen des Kyoto-Protokolls, der Doha-Änderung und der in deren Rahmen erlassenen Beschlüsse vor.

Artikel 4

(1) Der Präsident des Rates bestellt die Person(en), die befugt ist (sind), im Namen der Union die Annahmeerkunde gemäß Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21 Absatz 7 des Kyoto-Protokolls zusammen mit der in Anhang II enthaltenen aktualisierten Zuständigkeitserklärung gemäß Artikel 24 Absatz 3 des Kyoto-Protokolls zu hinterlegen.

(2) Der Präsident des Rates bestellt außerdem die Person(en), die befugt ist (sind), im Namen der Union die Notifikation gemäß Anhang I dem Sekretariat des Übereinkommens in Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 des Kyoto-Protokolls zu notifizieren.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Schritte, um ihre Annahmestrumente gleichzeitig mit der Union und, soweit möglich, bis zum 16. Februar 2015 zu hinterlegen. Bei Hinterlegung ihrer Annahmeerkunden für die Änderung notifizieren die Mitgliedstaaten in eigenem Namen die Notifikation gemäß Anhang I dem Sekretariat des Übereinkommens in Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 des Kyoto-Protokolls.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis spätestens 15. September 2014 über ihren Beschluss zur Annahme der Änderung oder gegebenenfalls über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses des erforderlichen Verfahrens. Die Kommission wählt in

Absprache mit den Mitgliedstaaten ein Datum für die gleichzeitige Hinterlegung der Annahme- oder Genehmigungsurkunden.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*